

116. Geht der Käufer, der den in Verzug befindlichen Verkäufer unter Androhung der Abnahmeverweigerung auffordert, sich binnen bestimmter Frist über seine Leistungsbereitschaft zu erklären, mit dem Ablauf der Frist des Erfüllungsanspruchs verlustig?

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. März 1921 i. S. G. u. Sch. (RL) w. M. (Befl.) III 313/20.

I. Landgericht Braunschweig, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Klägerin behauptete, daß der Kaufmann G. in B. im Februar 1919 vom Beklagten 200 rm Fichtenschleifholz gekauft und ihr seine Rechte aus dem Vertrag abgetreten habe. Mit der Klage forderte sie die Verurteilung des Beklagten, ihr die noch rückständigen 180 rm gegen Zahlung des Kaufpreises zu liefern. Im Gegensatz zum ersten Richter, der der Klage stattgegeben hatte, wies das Oberlandesgericht sie ab. Auf die Revision wurde die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

#### Gründe:

In dem Briefe vom 18. Juli 1919 ersucht der Rechtsbeistand der Klägerin in deren Auftrag den — in Verzug befindlichen — Beklagten, binnen einer Woche nach Empfang des Schreibens zu erklären, ob er gewillt sei, die rückständige Holzmenge prompt nach Möglichkeit in vertragsmäßiger Beschaffenheit zu liefern; anderenfalls werde „Lieferung“ abgelehnt und werde seine Auftraggeberin Schadensersatz fordern. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Klägerin durch das erfolglose Verstreichen der in dem Briefe gesetzten Frist gemäß § 326 Abs. 1 BGB. des Rechtes auf Vertragserfüllung verlustig gegangen sei.

Diese Ansicht wird von der Revision mit Recht bekämpft. Die bezeichnete Vorschrift knüpft den Ausschluß des Erfüllungsanspruchs an die Voraussetzung, daß der Gläubiger dem säumigen Schuldner eine angemessene Frist zur „Bewirkung der Leistung“ unter der Androhung bestimmt, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Das Schreiben vom 18. Juli enthält eine Fristsetzung in diesem Sinne nicht, sondern fordert den Beklagten lediglich auf, sich innerhalb des angegebenen Zeitraums über seine Erfüllungsbereitschaft zu äußern. Auch im Zusammenhange mit dem darin erwähnten Briefe vom 9. Juli und der Inanspruchstellung von Schadensersatz läßt die Aufforderung eine andere Deutung nicht zu und konnte sie vom Beklagten nicht anders verstanden werden. Der Vorderrichter verweist auf das Schreiben der Klägerin vom 29. Mai 1919, aus dem hervorgehe, daß der Beklagte auf Abruf der Klägerin jedesmal einen Waggon Holz habe verladen, die Lieferung also sukzessiv habe erfolgen sollen. Bei dieser Sachlage habe die Klägerin vom Vertragsgegner im Hinblick auf dessen vorausgegangene ablehnende Haltung eine Erklärung über seine Lieferungsbereitschaft binnen angemessener Frist fordern und für den Fall der Erfolglosigkeit des Verlangens die Folgen des

Leistungsverzug aus § 326 BGB. androhen können, so daß sie nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist Lieferung nicht mehr beanspruchen könne. Diese Annahme entbehrt jeglicher Grundlage. Es ist nicht erfindlich, weshalb an den Inhalt der Fristbestimmung im Sinne von § 326 bei Süßholzfieferungsgeschäften — dahingestellt, ob ein solches hier vorliegt — andere Anforderungen zu stellen sind, als bei anderen gegenseitigen Verträgen. Auch der Ansicht des Revisionsbelegten kann nicht zugestimmt werden, daß bei sinngemäßer Auslegung des § 326 eine Fristsetzung der vorliegenden Art der vom Gesetz erforderten Fristbestimmung für gleichwertig zu erachten sei. Das Gesetz will dem Gläubiger, indem es ihn zur Fristsetzung und der damit zu verbindenden Androhung ermächtigt, die Möglichkeit gewähren, die durch den Leistungsverzug des Schuldners verursachte Unsicherheit zeitlich zu begrenzen und eine klare Rechtslage zu schaffen. Dieser Zweck wird durch eine Fristsetzung, wie sie der Brief vom 18. Juli enthält, nicht erreicht. Denn erklärt der Schuldner innerhalb des Zeitraums seine Bereitwilligkeit zur Leistung, ohne bis zu dessen Ablauf die Erfüllung folgen zu lassen, so wird der durch seine Säumigkeit herbeigeführte Schwebezustand nicht beseitigt, sondern verlängert. Die Fristbestimmung im Sinne von § 326 soll aber gerade dazu dienen, jenem unsicheren Zustand dadurch ein Ende zu machen, daß der Schuldner entweder innerhalb des ihm angegebenen Zeitraums erfüllen oder die ihm angebrohten Folgen auf sich nehmen muß. Bei dieser wesentlichen Verschiedenheit der Fristsetzung der Klägerin von der im Gesetze vorgeschriebenen kann dem Schreiben vom 18. Juli in Verbindung mit dem Fristablauf nicht die Wirkung beigemessen werden, daß es das Vertragsverhältnis der Parteien gemäß § 326 umgestaltet und die Klägerin ihres Erfüllungsanspruchs beraubt hat. Ob eine andere Annahme Platz zu greifen hätte, wenn der Beklagte im Vertrauen auf die Erklärung, daß nach dem Fristablauf nicht mehr Erfüllung, sondern Schadenersatz beansprucht werden würde, gehandelt, insbesondere etwa über zur Lieferung an die Klägerin bestimmte Ware anderweit verfügt hätte, bedarf nicht der Entscheidung. Eine solche Sachgestaltung ist vom Beklagten nicht dargelegt worden und aus den Verhandlungsergebnissen der Vorinstanzen nicht zu entnehmen.